Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre Anfrage und nehme in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. nach Abstimmung mit deren Vorstand – eine Abstimmung mit den Mitgliedern war uns mit Blick auf die uns gesetzte Frist in Verbindung mit der Urlaubsperiode nicht möglich – gemeinsam mit den neben mir in dieser Sache Bericht erstattenden Vorstandsmitgliedern, den Kollegen Dres. Bernsau, Grell und Westpfahl, auf den uns vorgelegten Entwurf (im Folgenden "§104 InsO-E") auf diesem Wege nachfolgend unter Ziffern 1 bis 7 Stellung.

Zugleich übermittle ich im Anhang dieser Mail die Anmerkungen widerspiegelnde Anregungen zu möglichen Änderungen des Wortlautes von §104 InsO-E.

1. Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäfte

§ 104 Abs. 2 InsO in seiner jetzigen Fassung deckt nach Ansicht des Gesetzgebers (BT-Drucksache 15/1853, S. 15) und der meisten Stimmen in der Literatur schon jetzt Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehensgeschäfte ab, sofern die üblichen Voraussetzungen von § 104 InsO gegeben sind (z.B. Markt- und Börsenpreis, Lieferung zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist, Ablauf dieser Frist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Es wird argumentiert, dass diese Verträge als Verträge über die Lieferung von Wertpapieren i.S. § 104 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 InsO zu qualifizieren sind. Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte, bei denen der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht hat, die übertragenen Wertpapiere zurückzuverkaufen (vgl. § 340 Abs. 3 HGB), werden wegen ihres Optionscharakters auch als Finanzleistungen im Sinne § 104 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 InsO qualifiziert.

Diese Einschätzung wird für die im Markt üblichen Rahmenverträge (z.B. Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte, Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte, Global Master Repurchase Agreement, Global Master Securities Lending Agreement) seit vielen Jahren in den entsprechenden Marktgutachten bestätigt. Diese werden von Verbänden in Auftrag gegeben und dienen der Vorlage bei den Bankaufsichtsbehörden.

Ob diese in der Vertragspraxis sehr wichtigen Geschäfte auch weiterhin unter § 104 Abs. 1 InsO-E fallen, ist eine Frage der Auslegung. Die Ansicht, dass dies der Fall sein soll und so auch im Änderungsvorschlag beabsichtigt ist, kann wohl auf § 104 Abs. 1 Satz 2 InsO-E ("Verträge über Finanzleistungen") und § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO-E ("Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU") gestützt werden. Nach der Definition des Begriffs "Finanzinstrumente" in Anhang I Abschnitt C Nr. (1) MiFID gelten auch übertragbare Wertpapiere als Finanzinstrumente. Dies würde in der Zusammenschau auch bedeuten, dass Verträge über Wertpapiere, die einen Markt- oder Börsenpreis haben und für die eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart war, die nach der Eröffnung des Verfahrens eintritt oder abläuft, von § 104 InsO-E gedeckt wären. Sofern man unechte Wertpapierpensionsgeschäfte als Optionsgeschäfte auf Wertpapiere qualifiziert, gilt dies entsprechend; sofern solche Optionsgeschäfte nicht schon durch den Finanzleistungsbegriff (und den Verweis auf MiFID/die Abdeckung von Optionsgeschäften auf Wertpapiere in Anhang I Abschnitt C Nr. (4) MiFID) abgedeckt sein sollte, würden solche Geschäfte wohl auch durch § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO-E erfasst ("...Als Finanzleistungen gelten insbesondere (...) 3. Optionen und andere Rechte auf (...) oder auf Finanzleistungen nach Satz 2").

Angesichts der großen Bedeutung dieser beiden Geschäftstypen wäre es sehr zu begrüßen, wenn im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt würde, dass Wertpapierpensions- und -darlehensgeschäfte durch § 104 InsO-E abgedeckt werden. Dies würde auch dazu beitragen, Zweifel über aufsichtsrechtlich anerkennungsfähige Nettingvereinbarungen in

diesem Bereich zu vermeiden und insoweit entsprechend belastbare Rechtsgutachten zu ermöglichen (vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an Nettingvereinbarungen Art. 295 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Capital Requirements Regulation/Kapitalanforderungsverordnung – CRR).

2. Erfassung von "Kurzläufern" bei anerkannten vorzeitigen vertraglichen Beendigungen

Der Änderungsvorschlag sieht in § 104 Abs. 4 InsO-E ausdrücklich vor, dass Vertragsparteien unter anderem im Hinblick auf den Beendigungs- und Bewertungszeitpunkt von den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in § 104 InsO-E abweichen können. Da die Zulässigkeit von vertraglichen Nettingvereinbarungen schon bisher die klare Intention des Gesetzgebers war und insbesondere durch § 104 Abs. 2 Satz 3 InsO abgedeckt sein sollte, ist diese Klarstellung nur konsequent. Vertragliche Nettingvereinbarungen hätten keinen Sinn, wenn Sie hinsichtlich des Beendigungs- und insbesondere des Bewertungszeitpunktes auf den Inhalt der gesetzlichen Regelung beschränkt wären. Dieses Verständnis entspricht auch der Definition von "Aufrechnung infolge Beendigung" ("close out netting") in Art. 2 Abs. 1 (n) i) der Finanzsicherheitenrichtlinie, die auf den aktuellen Wert der Geschäfte abstellt.

Diese wichtige Klarstellung in § 104 Abs. 4 InsO-E offenbart jedoch gleichzeitig eine Regelungslücke, die zu unerwünschten Ergebnissen führen könnte:

Voraussetzung für Warenfixgeschäfte und Finanzleistungen nach § 104 Abs. 1 InsO-E ist eine bestimmte Restlaufzeit der Geschäfte. Für Warenfixgeschäfte muss eine "festbestimmte Zeit" oder "festbestimmte Frist" und für Finanzleistungen eine "bestimmte Zeit" oder "bestimmte Frist" vereinbart worden sein, die jeweils nach Eröffnung des Verfahrens eintritt oder abläuft. Dieses Kriterium erlaubt bei der gesetzlichen Beendigung zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (die bisher alleiniger Regelungsgegenstand war) eine einfache und klare Identifikation der betroffenen Verträge; alle Warenfixgeschäfte bzw. Finanzleistungen i.S.v. § 104 Abs. 1 InsO-E, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch offen waren, werden beendet und bewertet.

Im Falle der nunmehr ausdrücklich anerkannten vorgezogenen vertraglichen Beendigung ist die Identifikation jedoch nicht mehr ohne Weiteres möglich, da zu dem Zeitpunkt oft noch nicht absehbar sein dürfte, wie lange die Frist zwischen der vertraglichen Beendigung (z.B. an den Insolvenzantrag geknüpfte Beendigung) und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein wird.

Nur als Beispiel zur Veranschaulichung: A und B haben 100 Derivategeschäfte abgeschlossen und unter einem Rahmenvertrag zusammengefasst. Der Rahmenvertrag sieht vor, dass alle Geschäfte bei Stellung eines berechtigten Insolvenzantrages beendet und bewertet werden. Die resultierenden Werte der Geschäfte sollen aggregiert werden (d.h. übliche "Netting"-Klausel). A ist insolvent und der Geschäftsführer stellt am 1.6. einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wird drei Monate später am 1.9. eröffnet. 20 der 100 Geschäfte haben am 1.6. eine Restlaufzeit von einer Woche bis zu 3 Monaten (aus Vereinfachungsgründen "Kurzläufer" genannt); 80 der 100 Geschäfte haben eine längere Restlaufzeit (aus Vereinfachungsgründen "Langläufer" genannt).

Bei strikter Anwendung der Voraussetzungen von § 104 Abs. 1 InsO-E (Zeit oder Fristablauf nach Eröffnung) würden Kurzläufer nicht von § 104 InsO-E erfasst, während Langläufer erfasst wären. Nach der Neuregelung für gemischte Rahmenverträge in § 104 Abs. 3 Satz 2 InsO-E beschränkt sich die privilegierte Zusammenfassung von Geschäften unter einem Rahmenvertrag auf Geschäfte, die durch § 104 Abs. 1 InsO-E gedeckt sind. Andere Geschäfte sollen getrennt betrachtet werden und würden insoweit aus dem Nettingverbund des einheitlichen Vertrags ausgeschlossen werden. Während Langläufer wie geplant genettet würden, müssten die Kurzläufer getrennt betrachtet

werden. Zu welcher Kategorie ein Geschäft gehört, wäre erst mit der Eröffnung des Verfahrens und damit nach dem vertraglich vereinbarten Netting-Zeitpunkt bekannt.

Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, Kurz- und Langläufer einheitlich zu behandeln. Für beide Arten von Geschäften greift (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) der gesetzliche Zweck, der solventen Partei die Absicherung von Marktpreisrisiken zu ermöglichen. Die Einheitlichkeit des Vertrags (d.h. im Beispiel: aller 100 Geschäfte) ist zudem erforderlich, um sicherzustellen, dass der laufend auf Basis des Wertes aller Geschäfte ermittelte Nettoausfallbetrag und die dafür eventuell gestellten Margensicherheiten sich entsprechen können. Nur so lassen sich auch die internationalen bzw. europarechtlichen Vorgaben für die Eigenmittelunterlegung für Institute bzw. die Anforderungen der Finanzsicherheitenrichtlinie erfüllen (vgl. zu diesen Vorgaben die Ausführungen in der Begründung der Beschlussempfehlung, Änderungsvorschlag S. 5 f).

3. Klarstellung des Bewertungszeitpunktes

Der Zeitpunkt der Bewertung bei gesetzlicher Beendigung (§ 104 Abs. 2 InsO-E/Verhältnis Satz 1 zu Satz 2) sollte klargestellt werden. Satz 1 trifft die Aussage, dass sich die Forderung wegen Nichterfüllung nach dem Markt- oder Börsenwert des Geschäfts zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bestimmt. Dem scheint Satz 2 zu widersprechen, der auf den Markt- oder Börsenpreis für ein unverzüglich abzuschließendes oder jedenfalls abschließbares Ersatzgeschäft abstellt (was zeitlich oft erst nach dem Tag der Beendigung bzw. Verfahrenseröffnung erfolgt bzw. erfolgen könnte).

Eine Klarstellung des Verhältnisses von § 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 InsO-E wäre wünschenswert. Alternativ könnte in Satz 1 auch auf das "beendete Geschäft" abgestellt werden und der Verweis auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gestrichen werden.

4. Zulässigkeit von Verfahren und Methoden für Markt- und Börsenwertbestimmung

Die Zulässigkeit von Verfahren und Methoden zur Bestimmung des Markt- bzw. Börsenwertes (vgl. § 104 Abs. 2 Satz 3 InsO-E) sowie die ergänzenden Ausführungen in der Begründung der Beschlussempfehlung (vgl. Änderungsvorschlag S. 9 f) sind sehr zu begrüßen. Dies und die weiteren Erläuterungen in der Begründung (z.B. Zulässigkeit der Preisbestimmung auf Basis von Auktionen und von konkreten Ersatzgeschäften) tragen dazu bei, dass die "Forderung wegen Nichterfüllung" rechtsgeschäftlich konkretisiert werden kann, ohne dabei willkürlich in das Ermessen einer Partei gestellt zu sein.

Angesichts der wachsenden Komplexität der Produkte wird auch die Bestimmung des Markt- oder Börsenwertes schwieriger und entsprechende Werte können daher für bestimmte Geschäftstypen u.U. nur aus dem Markt- oder Börsenwert anderer Geschäfte abgeleitet werden. Insbesondere für vergangene Sachverhalte oder sofern konkrete Ersatzgeschäfte offenbar nicht gewollt sind, kann es in der Praxis schwierig sein, entsprechende Marktwerte in Form von Quotierungen von Händlern zu erhalten (die bei hypothetischen Anfragen zu vergangenen Zeitpunkten keinen Anreiz haben, Preise für Angebote zu berechnen). In diesen Fällen kann es bei Fehlen sonstiger leicht verfügbarer Preisquellen auch ohne Marktstörung notwendig sein, auf Modelle und externe finanzmathematische Gutachten zurückzugreifen.

Aus diesem Grund ist es für die Praxis wichtig, Verfahren und Methoden für die Preisbestimmung auch dann zuzulassen, wenn der Markt- oder Börsenpreis aus anderen Gründen als einer Marktstörung nicht bestimmt werden kann.

5. Privilegierung mit Finanzsicherheiten verbundener gemischter Rahmenverträge

Die Klarstellung der Behandlung von Rahmenverträgen, die von § 104 InsO gedeckte bzw. nicht gedeckte Geschäfte kombinieren (sogenannte "gemischte Rahmenverträge") ist zu begrüßen und beendet eine lange geführte Diskussion in der Literatur. Der Änderungsvorschlag spricht sich dafür aus, dass in diesen Fällen das Netting der von § 104 Abs. 1 InsO-E gedeckten Verträge anerkannt wird, während für andere Arten von Geschäften die allgemeinen Bestimmungen gelten sollen (vgl. § 104 Abs. 3 Satz 2 – zweiter Halbsatz InsO-E). Dies bedeutet beispielsweise auch, dass solche anderen Geschäfte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dem Insolvenzverwalterwahlrecht nach § 103 InsO unterliegen.

Eine solche Aufteilung des Portfolios kann sich dann negativ auswirken, wenn die Qualifikation von Geschäften nach § 104 Abs. 1 InsO-E unklar ist und sich wegen einer anderen Einschätzung die Grundlage für die Besicherung mit Finanzsicherheiten ändert. Um in der Praxis negative Auswirkungen auf Nettingvereinbarungen mit verbundenen Finanzsicherheiten zu minimieren, könnte eine allgemeinere Privilegierung für gemischte Rahmenverträge vorgesehen werden, sofern diese mit Finanzsicherheiten besichert sind. Dies entspräche der von Art. 7 der Finanzsicherheitenrichtlinie geforderten Anerkennung der Aufrechnung infolge Beendigung, denn die Finanzsicherheitenrichtlinie verlangt lediglich, dass die "Maßgebliche Verbindlichkeit" iSd Art. 2 Abs. 1 (f) der Finanzsicherheitenrichtlinie ein Recht auf Barzahlung und/oder Lieferung von Finanzinstrumenten begründet.

6. Korrektur SAG-Verweis

Der Verweis im zu ändernden § 93 Abs. 5 SAG auf § 104 Abs. 3 InsO-E (statt auf § 104 Abs. 1 InsO-E) sowie auf das Vorliegen von "Insolvenzgründen" (statt auf "bestimmte Gründe") spiegelt die Neufassung von § 104 InsO durch § 104 InsO-E nicht vollständig wider.

7. Privilegierung bestimmter Sachverhalte durch Art. 102 b EG InsO

Art. 102b EGInsO enthält eine Privilegierung für bestimmte Maßnahmen nach Artikel 48 EMIR und schließt insoweit die Anwendung etwaiger entgegenstehender Bestimmungen der InsO, einschließlich etwaiger entgegenstehender Bestimmungen des § 104 InsO-E, aus. Insofern bedarf es der Klarstellung, dass die Privilegierung nach Art. 102b EGInsOdurch die Einführung CCP-spezifischer Regelungen in § 104 Absatz 3 Satz 3 InsO-E nicht eingeschränkt werden soll, § 104 InsO vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 102b EGInsO also weiterhin nur Anwendung finden soll, soweit er den nach Art. 102b EGInsO privilegierten Maßnahmen nicht entgegensteht.

Des Weiteren sollte klar gestellt werden, dass sich die Privilegierung gemäß Art. 102b EGInsO bei Ausfall eines Clearingmitglieds sowohl auf das Verhältnis zwischen der zentralen Gegenpartei und ihrem Clearingmitglied bezieht, als auch auf das Verhältnis zwischen dem Clearingmitglied und seinem Kunden, so dass in beiden Verhältnissen die Anwendung von § 104 InsO sicher ausgeschlossen bleiben soll, soweit die darin enthaltenen Regelungen den nach Art. 102b EGInsO privilegierten Maßnahmen entgegenstehen.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Anmerkungen gedient zu haben und mit freundlichen Grüßen

- auch im Namen meiner Mit-Autoren -

Kolja von Bismarck Vorsitzender des Vorstandes Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. an International Affiliate of the Turnaround Management Association Zeilweg 42 60439 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefon: +49700-71918810 Telefon: +49201-61587710 Telefax: +49201-61587712

E-Mail: info@tma-deutschland.org

Internet: www.tma-deutschland.org http://www.tma-deutschland.org/

Any business communication sent by or on behalf of Linklaters LLP or one of its affiliated firms or other entities (together "Linklaters") is confidential and may be privileged or otherwise protected. If you receive it in error please inform us and then delete it immediately from your system. You should not copy it or disclose its contents to anyone. Please be aware that messages sent to and from Linklaters may be monitored for reasons of security, to protect our business, and to ensure compliance with legal and regulatory obligations and our internal policies. Emails are not a secure method of communication, can be intercepted and cannot be guaranteed to be error free. Anyone who communicates with us by email is taken to understand and accept the above.

Linklaters LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC326345. It is a law firm authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (www.sra.org.uk). The term partner in relation to Linklaters LLP is used to refer to a member of Linklaters LLP or an employee or consultant of Linklaters LLP or any of its affiliated firms or entities with equivalent standing and qualifications. Please refer to www.linklaters.com/regulation for important information on our regulatory position. A list of Linklaters LLP members together with a list of those non-members who are designated as partners and their professional qualifications, may be inspected at our registered office, One Silk Street, London EC2Y 8HQ and such persons are either solicitors, registered foreign lawyers or European lawyers.

Anlage- PDF-Dokument aus E-Mail

Artikel ...

Änderung der Insolvenzverordnung

§ 104 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBI. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 104

Fixgeschäfte. Finanzleistungen. Vertragliches Liquidationsnetting

- (1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Verträge über Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben und für die eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart war, die nach der Eröffnung des Verfahrens eintritt oder abläuft. Als Finanzleistungen gelten insbesondere
- 1. die Lieferung von Edelmetallen,
- 2. Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU,
- 3. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen nach Satz 1 oder auf Finanzleistungen nach Satz 2,
- 4. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes.,
- 5. Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte.
- (2) Die Forderung wegen Nichterfüllung bestimmt sich nach dem Markt- oder Börsenwert des beendeten Geschäfts zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Als Markt- oder Börsenwert gilt der Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das unverzüglich abgeschlossen wird oder hätte abgeschlossen werden können. Lässt Lassen das Marktgeschehen oder sonstige von keiner der Parteien eines Geschäfts zu vertretenden Um stände die Bildung von Markt- oder Börsenpreisen nicht zu, ist der Markt- oder Börsenwert auf der Grundlage von Verfahren und Methoden zu erm itteln, die Gewähr für eine angemessene Wertbestimmung bieten.
- (3) Werden Geschäfte nach Absatz 1 durch einen Rahmenvertrag zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst, der vorsieht, dass die einbezogenen Geschäfte bei Vorliegen bestimmter Gründe nur einheitlich beendet werden können, gilt die Gesamtheit der einbezogenen Geschäfte als ein Geschäft im Sinne des Absatzes 1. Diese Wirkung des Rahmenvertrags tritt für Geschäfte nach Absatz 1 auch dann ein, wenn zugleich andere Geschäfte einbezogen werden; für letztere gelten die allgemeinen Bestimmungen, es sei denn der Rahmenvertrag wird durch Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes besichert. Als Ein Rahmenvertrag im Sinne des Satzes 1 gilt kann auch Gegenpartei vereinbart werden.

das im Regelwerk einer zentralen

- (4) Die Vertragsparteien können abweichende Bestimmungen treffen, sofern diese m it den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar sind, von der abgewichen wird. Sie können insbesondere vereinbaren,
- 1. dass die Wirkungen nach Absatz 1 bereits vor der Verfahrenseröffnung eintreten, insbesondere bei Stellung des Antrags einer Vertragspartei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen Vermögen einer Vertragspartei oder bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes und
- 2. dass für die Ermittlung des Markt- und Börsenwerts des Geschäfts ein Zeitpunkt oder ein Zeitraum maßgeblich ist, der zwischen dem Eintritt der Wirkungen nach Absatz 1 oder einem nach Nummer 1 vereinbarten Zeitpunkt und dem fünften oder, sofern dies zum Zwecke einer wertschonenden Abwicklung erforderlich ist, dem zehnten darauf folgenden Werktag liegt. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 Nr. 1 vorliegen, ist ein Zeit- oder Fristablauf nach

Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne von Absatz 1 entbehrlich.

(5) Der andere Vertragsteil kann eine Forderung wegen Nichterfüllung nur als Insolvenzforderung geltend machen."

Änderungen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Artikel ...

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Dem Artikel 105 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird folgender Artikel 105a angefügt:

"Artikel 105a

Überleitungsvorschrift zum

Gesetz ...

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [eintragen: Tag der

Verkündung dieses Gesetzes] beantragt worden sind, ist § 104 der

Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel ...

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

In § 93 Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1864) geändert worden ist, wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 3" wie folgt ersetzt:

"Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten aus Finanzleistungen im Sinne des § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung, die in einem Rahmenvertrag zusammengefasst sind, für den vereinbart ist, dass er gemäß § 104 Absatz 3 InsO bei Vorliegen bestimmter Gründe nur einheitlich beendet werden kann."

- 3. Der bisherige Artikel ... wird Artikel ...
- 4. Dem Artikel ... wird folgender Absatz ... angefügt:

"(…) Die Artikel … [Änderung der Insolvenzordnung], … [Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung] und …

[Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes] treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."